D. Liebert **BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG**
BÜRO: Dorfstr. 79 52477 ALSDORF
Telefon: 02404 / 67 49 30 Fax: 02404 / 67 49 31 Mobil: 0173 / 345 22 54

Bauvorhaben an der Eupener Straße in Monshau - Mützenich

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

AUFTRAGGEBER:

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung und Koordination:

D. Liebert

Kartierung und artenschutzrechtliche Auswertung:

Dipl. Biol. S. Kreutz

Alsdorf, den 08.07.2016

INHALT

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung 4

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 8

3 Eingriffsgebiet 8

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung 8

3.2 Vorbelastungen 9

4 Methodik 9

5 Ergebnisse 9

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung 9

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten 10

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich? 11

7 Bewertung Stufe II 13

8 Zusammenfassung 13

9 Literatur und andere Quellen 15

Anhang

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

An der Eupener Str. in Mützenich, Stadt Monschau, ist der Neubau von insgesamt drei Baukörpern geplant, welche in barrierefreier Bauweise ausgeführt werden sollen. Betroffen sind die Flurstücke 623, 624 und 625 gegenüber der Kirche im Ortszentrum Mützenich. Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 4.000 qm und wird derzeit von einer artenarmen Intensivwiese dominiert (s. Abb. 1, 2 und Fotos).

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MKULNV (2016) sowie des MWEBWV& MUNLV (2010) wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

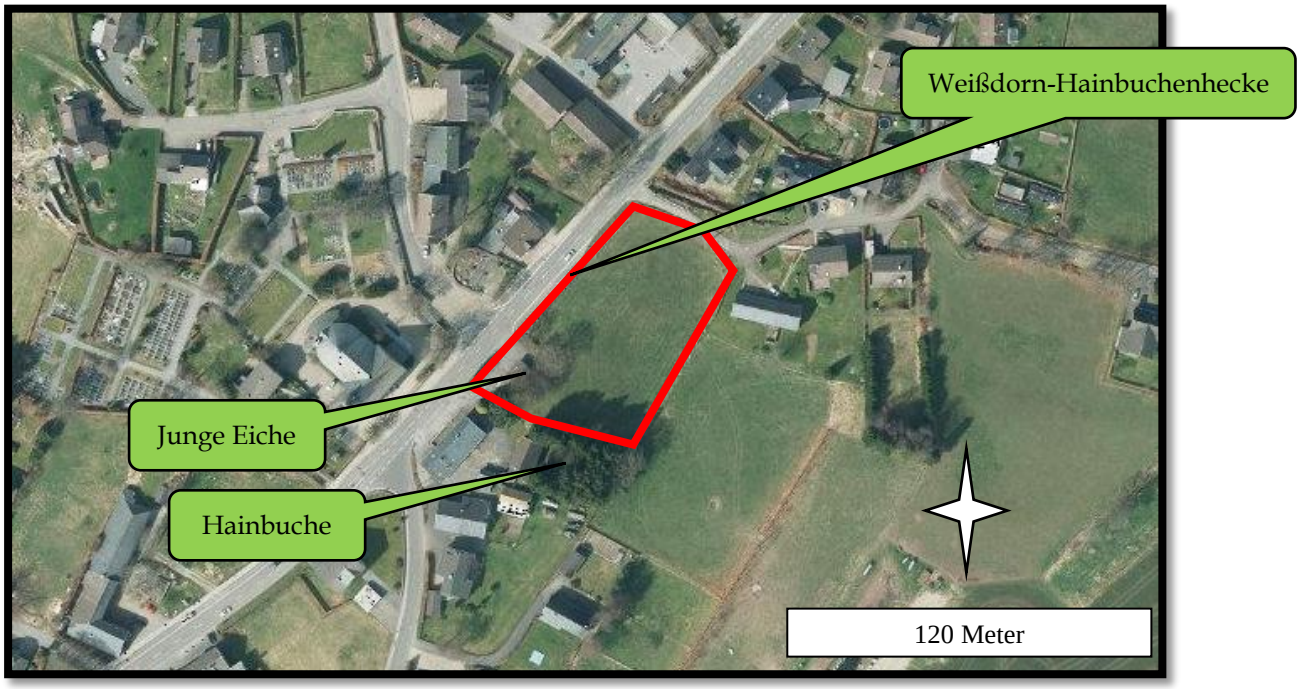

Abb. 1: Geplantes Eingriffgebiet in Mützenich an der Eupener Str. (rote Linie; s. auch Abb. 2).

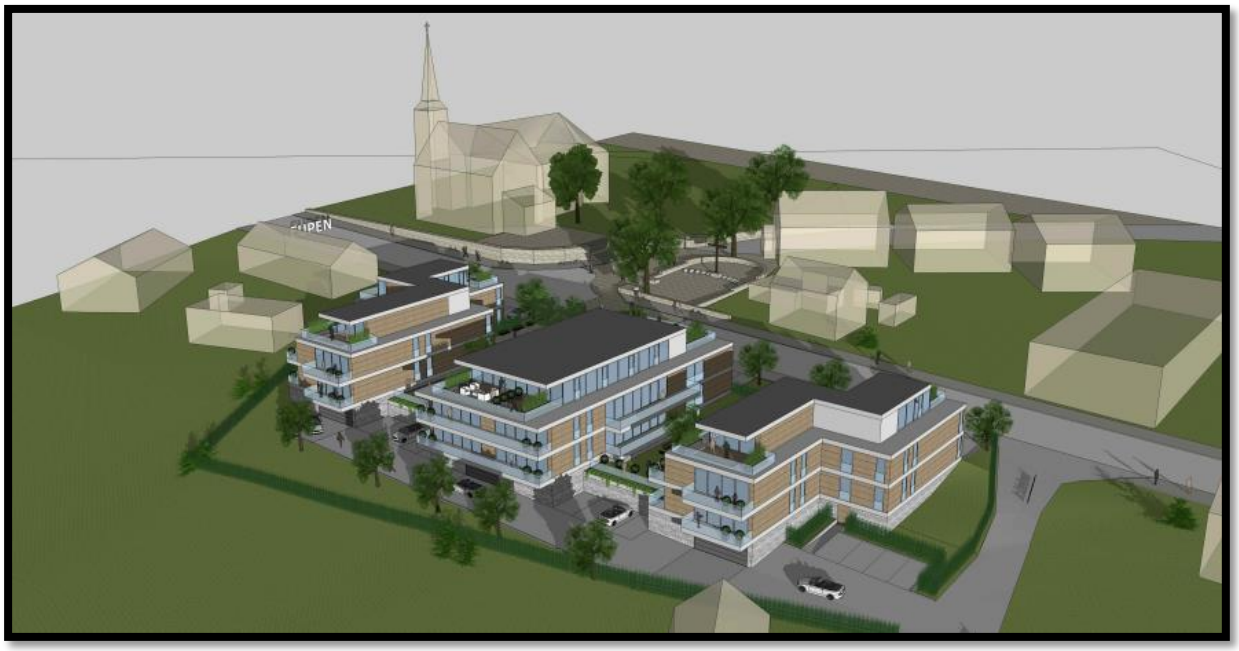

Abb. 2: Unverbindlicher Vorentwurf.
Quelle: nbp architekten, September 2015.

EG Blickrichtung
von Norden

EG Blickrichtung
von Osten (1)

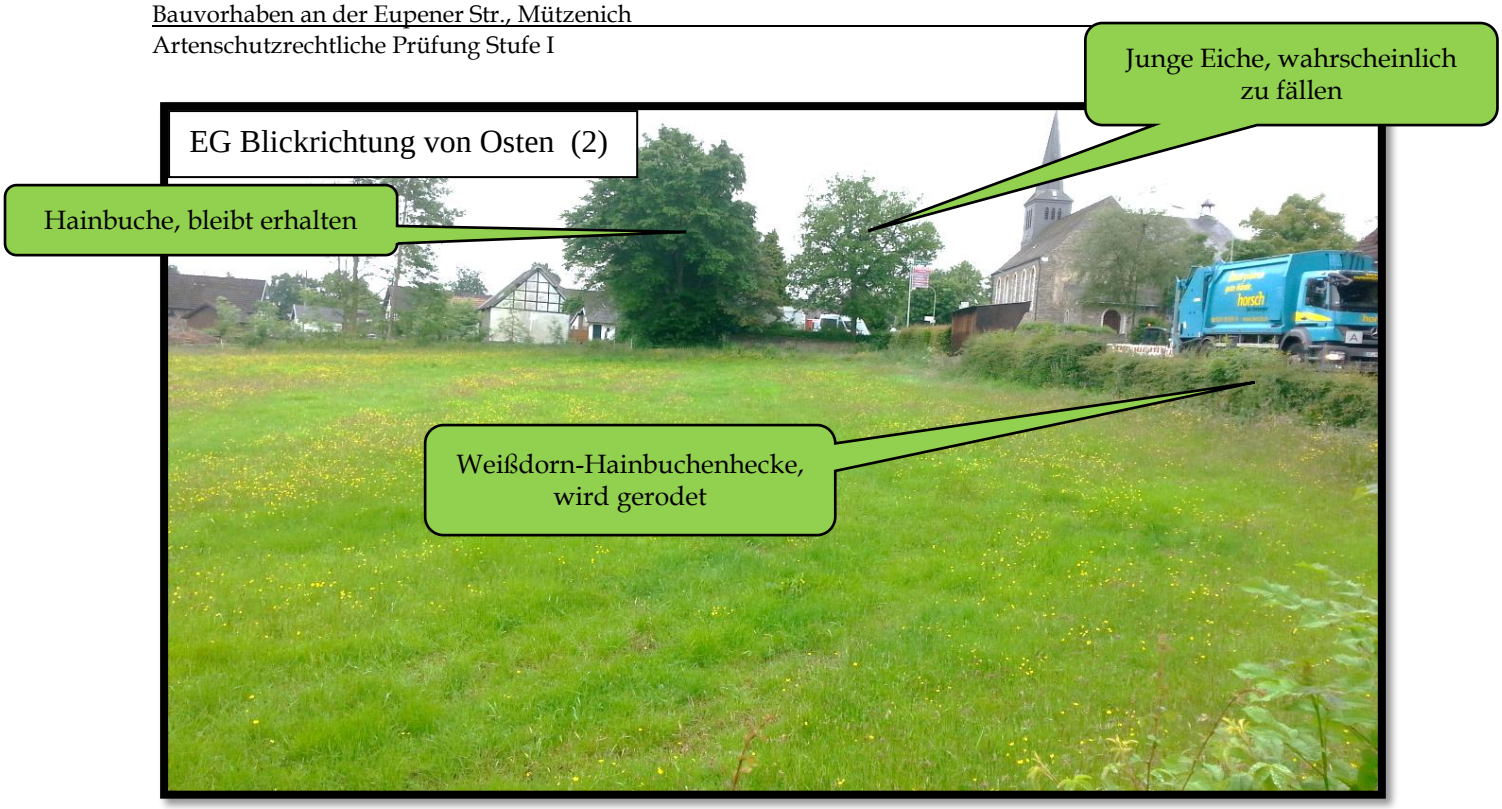

Bilddarstellungen: Eindrücke aus dem Plangebiet.

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Verkehrszunahme

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 4.000 qm große EG befindet sich in Mützenich an der Eupener Str. (gegenüber der Kirche) und wird derzeit von einer artenarmen Fettwiese/Weide gebildet (Hahnenfuß-Aspekt).

Im Norden verläuft die viel befahrene Eupener Str., welche von dem EG durch eine niedrige und regelmäßiger Pflege (Kasten-Formschnitt) unterliegenden Weißdorn-Hainbuchenhecke abgegrenzt wird (s. Fotos). Im Westen stocken in einem Nachbargarten eine Hainbuche (Brusthöhendurchmesser ca. 50 cm) sowie eine Eiche (BHD ca. 30 cm). Im Osten stehen entlang der Grundstücksgrenze drei Buchen mit BHD von ca. 50-70 cm. **Nach derzeitigem Planungsstand werden die Weißdorn-Hainbuchenhecke sowie wahrscheinlich die junge Eiche gerodet. Die restlichen Bäume bleiben erhalten. Baumhöhlen und Horste sind nicht vorhanden.**

Das weitere Umfeld wird im Westen, Norden und Osten von der Wohnbebauung Mützenichs dominiert. Im Süden grenzen weitere Fettwiesen/Weiden an.

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Sowohl Eingriffgebiet als auch Umgebung sind massiv durch die stark befahrene Eupener Str., die Kirche und die Wohnbebauung vorbelastet. An der Eupener Str. befindet sich auf Höhe des EG eine Bushaltestelle, die mehrmals täglich von Personen frequentiert wird.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde am 25.06.16 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Das EG wird primär geprägt von einer artenarmen Fettwiese/Weide ohne nennenswerte Strukturmerkmale. In der Hecke könnten sich Nester von sog. „Allerweltsvogelarten“ (Amsel, Heckenbraunelle, Rotkehlchen etc.) befinden. Baumhöhlen und Horste sind weder in der eventuell zu fällenden Eiche noch in den übrigen Bäumen am Rande des EG vorhanden.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands"; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind" (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten" genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2016): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall sicher ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten") mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MKUNLV (2016) und MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 1 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2016) für das MTB 54031 Monschau sowie LINFOS (2016).
*Gefährdete Arten der regionalen Roten Liste.

Autökologische Angaben siehe:
BAUER et al. (2005): Vögel
DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse
LANUV (2016): Alle Arten

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Wildkatze	NEIN	Extrem seltene Art in Wäldern. Fortpflanzungsstätten unter Baumstubben, Höhlen, Bunkern etc. Gelegentliche Streifzüge auch ortsnah, aber keine Wirkpfade gegeben.
Luchs	NEIN	Extrem seltene und scheue Art in strukturreichen Wäldern. Bisher nur vereinzelte Nachweise für NRW. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Fledermäuse	NEIN	Nicht bei LANUV (2016) gelistet aber zumindest die Zwergfledermaus sicher vorkommend. Da im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine Gebäude abgerissen oder Höhlenbäume gefällt werden, ist eine Beeinträchtigung der Artengruppe ausgeschlossen. Ein Vorkommen von essenziellen Nahrungshabitaten im EG wird aufgrund der rel. kleinen Fläche sowie der geringen Strukturvielfalt ausgeschlossen.
Vögel		
"Allerweltsvogelarten"	**JA**	**Brutvorkommen in der Weißdorn-Hainbuchenhecke möglich (Amsel, Heckenbraunelle etc.)**
Baumpieper	NEIN	Art meist extensiv genutzter Halboffenlandschaften mit einzelnen Gehölzen als Singwarten. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.

Bluthänfling*	NEIN	Brütet in verschiedenen Gehölzbeständen, oft in der Nähe zu Ruderalfluren, Abgrabungen, Offenboden. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Feldschwirl	NEIN	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Gartenrotschwanz	NEIN	Höhlenbrüter in alten Streuobstwiesen, an strukturreichen Dorfrändern, Lichtungen etc. Keine geeignete Bruthöhlen im EG vorhanden.
Gelbspötter*	NEIN	Brütet in dichten Gebüschen, an Waldrändern, Baumhecken etc. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Habicht	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG.
Klappergrasmücke*	**JA**	**Brütet in strukturreichen Hecken, Gärten, Parks etc. Vorkommen in der Weißdorn-Hainbuchenhecke nicht ausgeschlossen.**
Kuckuck	NEIN	Brütet in strukturreichen Landschaften, oft in Auen. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Mäusebussard	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG.
Mehlschwalbe	NEIN	Es werden keine Gebäude tangiert.
Rauchschwalbe	NEIN	Es werden keine Gebäude tangiert.
Rohrammer	NEIN	Brütet in Röhrichten, feuchten Hochstaudenfluren, Seggenriedern etc. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Rotmilan	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG.
Schwarzkehlchen	NEIN	Art meist extensiv genutzter Halboffenlandschaften mit einzelnen Gehölzen oder Gebüschen als Singwarten. Bodenbrüter in gras- und krautreichem Unterwuchs. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Sperber	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG.
Turmfalke	NEIN	Keine Horste im Umfeld des EG. Keine Gebäude tangiert.
Waldkauz	NEIN	Keine geeigneten Bruthöhlen im EG und Umgebung.
Waldlaubsänger	NEIN	Art brütet in verschiedenen, rel. geschlossenen Waldbeständen. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.
Wiesenpieper	NEIN	Brütet in großflächigen, ext. genutzten Wiesen, Mooren, Heiden etc. Keine geeigneten Habitate im EG oder Umland.

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung der Stufe II unterzogen:

Klappergrasmücke, „Allerweltsvogelarten“

7 Bewertung Stufe II

In der Weißdorn-Hainbuchenhecke, welche im Zuge der Umsetzung des Vorhabens vollständig entfernt werden muss, könnten sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von „Allerweltsvogelarten“ sowie der regional gefährdeten Klappergrasmücke befinden.

Um eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen zu verhindern (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), sind alle Rodungsarbeiten (auch der jungen Eiche) zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Ist dies aus bauzeitlichen Gründen nicht möglich bzw. würde dies zu einem unverhältnismäßigen Aufschub führen, können die Gehölze im Vorfeld auf einen Brutvogelbesatz geprüft werden. Bei einem gesicherten Negativnachweis wäre die Rodung dann auch zu anderen Zeiten möglich.

Die ökologische Funktion der pot. zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch das Umland aufrechterhalten werden. Heckenstrukturen, wie sie durch den geplanten Eingriff entfernt werden, sind im Umland zahlreich vorhanden. Den Strukturen im EG können, zumindest augenscheinlich, keine „außerordentlichen“ und „unersetzbaren“ Habitateigenschaften zugesprochen werden. Die Hecke wird offensichtlich regelm. geschnitten und ist nicht sonderlich dicht. Die Höhe beträgt max. 1,5 Meter. Durch die stark befahrene Eupener Str. und die Bushaltestelle werden die Habitatqualitäten deutlich verringert. Bei den pot. betroffenen Arten handelt es sich um ubiquitäre Spezies mit einer breiten Lebensraumamplitude, die regelm. in der Nähe des Menschen brüten.

8 Zusammenfassung

An der Eupener Str. in Mützenich, Gemeinde Monschau, ist der Neubau von drei Mehrfamilienhäusern geplant. Betroffen sind die Flurstücke 623, 624 und 625 gegenüber der Kirche. Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 4.000 qm und wird derzeit von einer artenarmen Intensivwiese dominiert (s. Abb. 1, 2 und Bilddarstellung).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG kann für folgende Arten im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden:

Klappergrasmücke, „Allerweltsvogelarten“

Um eine Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen zu verhindern (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), sind alle Rodungsarbeiten (auch der jungen Eiche) zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Die ökologische Funktion der pot. zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch das Umland aufrechterhalten werden.

Das vorliegende Gutachten wurde neutral und unabhängig nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Aufgestellt, Alsdorf, im Juni 2016

D. Liebert S. Kreutz

9 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetzt.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07